

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze und Gründliche Deduction Derjenigen Vrsachen ,
Warumb deß heiligen Römischen Reichs Freyer Statt
Straßburg Jm Elsaß gelegene Herrschafftten und Güter,
under der Königlichen Frantzösischen ...**

[S.l.], 1680

[Fließtext]

[urn:nbn:de:bsz:31-132583](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-132583)



Dennach auß denen beeden
 Arrests, welche von dem Conseil
 Souverain zu Brisach sub datis
 des 22. Martii und 9. Augusti
 1680. nacheinander heraus gegeben/
 und durch öffentlichen Truck
 publicirt worden/ so viel zu ersehen
 gewesen/ daß das
 Fundament/ warumb die Cron
 Fränckreich die Souverainetät/
 wie ins gemein über das ganze
 Elßas/ und alle darinn gefessene
 ohnmittelbahre Reichsstände/
 Landereyen und Herrschafften /
 also auch insonderheit der
 Statt Straßburg Aempter/ namentlich
 Barr / Waslenheim / Illkirch und
 Marlenheim prætendirt, ledig und
 allein auff den Münsterischen
 Frieden. Schluß gestellet würd/
 ob solte in demselben von Ihrer
 Kayserlichen Majestät/ dem
 Römischen Reich/ und dem
 Erzhausß Oesterreich/ vorherührte
 Cession und übergaab der Cron
 Fränckreich geschehen sein: So
 würd dann zweiffelsfrey

frey auch die ganze Sach auff dieser Frag beruhen/ ob
jetzt angezogenes Fundament richtig/ un̄ auß gedach-
tem Frieden/ Schluß/ oder aber vielmehr das widrige
darauff erweislich werde können gemacht werden.

Dann dieses gleich im Eingang zu gedencken/
hat man sich mit dem/ was die Cron Franckreich an-
fänglich zu Ihrer satisfaction bey denen Friedens-
Tractaten begehrt/ in dem Sie das ganze Elßas dar-
zu angesprochen / nicht auffzuhalten / sondern allein
von dem zu reden/ was Ihro durch die Tractaten selb-
sten / und den darauff erfolgten Schluß / verwilliget
worden / da sich dann auß dem Art. X. §. Tertio
Imperator &c. 5. & §. Itemque dictus Land-
graviatus &c. 6. des Münsterischen Frieden-
Schlusses befindet / daß der Cron Franckreich ne-
ben dem Suntgau und der Landvogtey der Zehen
Stätte / auch die Landgraffschafft des Oberen
und Underen Elßasses / welche das Erz- Haus
Oesterreich vorhin besessen / Eigenthumlich und mit
dem Supremo Dominio, und aller hohen Lands-
Fürstlichen Obrigkeit cedirt und überlassen wor-
den: Anderer Immediat-Stände im Elßas / Land
und Leuthe / viel weniger der Statt Straßburg an-
gehö-

gehöriger Aemter und Dorffschafften aber würd
 weder an diesem/ noch einigen anderem Orth/ daß
 die Souveraineté über dieselbe mit in die Cession
 hienein kommen sein solte/ mit keinem Wort gedacht/
 und damit solches desto weniger zweiffel haben möge/
 seind alle des Elsasses ohnmittelbahre Stände und
 Nahmentlich die Statt Straßburg/ in dem s. Te-
 neatur &c. da das Wort Civitas nicht nur/ was
 in denen Ringmauren stehet / sondern den ganken
 Estat der Statt Straßburg/ und alle ihre depen-
 dentien in genuino & politico sensu in sich be-
 greiffet / davon excipirt und außgenommen/ so gar/
 daß Ihre Königliche Majestät in Franckreich/ sich
 darüber verbündlich gemacht haben/ alle diese Stän-
 de in der jenigen Freyheit und Besiz der Reichs Im-
 medietät/ in welcher sie biß dahin gestanden/ al-
 lerdings verbleiben zu lassen. Wie nun diese Wort
 an sich selbst ganz klar/ und unmöglich ist/ daß der
 excipirten Stände Reichs Immedietät / und
 zwar/ welches wohl zu notiren / in dem Stand/ wie
 sie damahls gestanden / (da die Fron Franckreich
 ja nicht sagen kan / daß Sie die Souveraineté über
 selbige gehabt /) mit einer anderen und frembden

Souveraineté die geringste compatibilität haben / oder eine die andere leiden könne : Also kan auch auß der gleich angehängten Clausula, Ita tamen &c. keine Contradiction erzwungen / oder ein Neues / wieder vorangeregte Reichs-Immedietät erworbenes Recht erhärtet werden / in dem die Connexion mit den nechstvorhergehenden Worten genugsam bezeuget / daß selbige allein wegen der Land-Gravschafft Elsass / Suntgau und Land-Vogtey der Zehen Stätte im Elsass / hinzugesetzt worden : Dann weilen eben daselbst im Buchstaben versehen / ut Rex Christianissimus nullam ulterius in eos Regiam superioritatem præterdere possit, sed iis juribus contentus maneat, quæcunque ad Domum Austriacam spectabant, & per hunc Pacificationis Tractatum Coronæ Gallicæ ceduntur : Das ist: Daß Ihre Königliche Majestät in Frankreich an die cedirte Orth keine weitere Superiorität und Oberherrlichkeit præterdiren / sondern sich mit denen Rechten vergnügen solle / welche das Haus Deserreich vorhin gehabt / und durch gegenwärtigen Friedens-tractat Ihre Majestät überlassen worden;

den ; damit es nicht das Ansehen haben möchte / es würde Ihro damit wieder benommen / was Ihro vorhin in oballegirten §. 5. art. X. gegeben worden / nemblich / daß sie solche Landvogtey nicht als ein Lehen vom Reich recognosciren / sondern in diesem Respect Supremo Dominii jure haben solle / so würd obgedachte concession durch den §. Ita tamen &c. so fern allein confirmirt und bestättiget : Und dieses ist auch die einige Ursach / warumb das Reich / dessen in beeden §. ^{is} dem 5. und 6. gedacht würd / seinen consens darzu gegeben / nemblichen keines weegs in dem Verstand / als wann das Reich etwas weiters / was vorhin dem Haus Oesterreich nicht zugehört hätte / cediren wollen ; sondern lediglich darumb / daß es auff seine Lehens / Gerechtigkeith Verzug gethan / dann sonst / und wo dasselbe nicht also geschehen wäre / hätte die Cron Frankreich die cedirte Lehenbahre Stück / nicht absolute & cum Supremo Dominio haben können / sondern dieselbe auch / als vom Reich dependirend / zu Lehen empfangen müssen / und daß es bey denen Westphälischen Friedens Tractaten / mit mehr gemelter C^{on}cession niemahls keine andere Meinung gehabt oder

oder haben können / als jetzo erwehnet worden / geben die daselbst gepflogene Acta und Protocolla, des Monsieur de Servient, damahligen Französischen Plenipotentiarii, insonderheit wegen der Statt Straßburg beschehene hochbethenrliche asseverationes, und der Stände des Reichs sub dato 28. Septembris 1648. an Ihre Königliche Majestät in Frankreich abgelassenes ausführliches und niemahlen widersprochenes Schreiben genugsam zu erkennen.

Droben ist bereits ex §. Teneatur &c. Erinnerung geschehen / daß Ihre Königliche Majestät in Frankreich sich obligirt haben / die Stände des Elsasses / in dem Stand / wie Sie damahls gewesen / ohngefränckt zu lassen. Nun ist landkündig / daß dieselbe nicht nur damahls / als die cession der Landgraffschafft geschehen / sondern längsten vorher / mit derselben nichts zu thun gehabt haben / und hindert nicht / daß Erzherzog Leopold / als Bischoff zu Straßburg / in Anno 1625. die Stände des Underen Elsasses nach Schlettstatt / zu einer Zusammenkunft (daben doch die Statt Straßburg nicht erschienen) beruffen habe / wann man darauß wie

wie es in dem publicirten Arrest das Ansehen haben will / zu inferiren gedencket / weilen der Erzhertzog Leopold Landgraff im Elsaß gewesen / und die Nieder-Elsässische Stände auff sein Begehren erschienen / Ergo, haben Sie zur Land-Graffschafft gehört. Dann dieses ist eine ledige petitio principii, und folget darauff gar nicht / sondern lauffet dem bekanten Stylo und Praxi zuwider / in dem die Stände nicht als angehörige der Land-Graffschafft / sondern under dem Nahmen der Nieder-Elsässischen Verein / zu dergleichen Land-Tägen jederweilen beschriben worden: Welches ganz ein anderer Thun ist / und auch die Stände auß verschiedenen Provinzien under einer Verein sein können / wie der Vereinigten Niederlande / und der dreyen Correspondirenden Grafschey dem Münzwesen im Römischen Reich / als des Bayerischen / Schwäbischen und Fränckischen Exempel / davon genugsam Zeugnuß geben.

Ist derowegen an dem / daß die termini Landgraviatus Superioris & Inferioris Alsatiae, cum ipsa Alsatia Superiori & Inferiori keines weegs convertibiles seind / wie gleichwohl in dem Arrest

B

du

du Conseil Souverain vom 22. ten Martii jüngst
hin schlechter Dingen / & fundamento inani
præsupposito , also gefolgert würd : Il est sans
difficulté, que toutes les villes, bourgs & vil-
lages situés dans la basse Alsace &c. sont de
nostre Souveraineté : Dann jeho nicht weit in
die Antiquität zurück zu gehen / und darauß zu
erweisen / daß viel Stände und Stätte im Elßasß
niemahlen under die Land-Gravsschaft Elßasß ge-
zählet worden / Kan vor dismahl genug sein /
was der vortreflich gelehrte Frankosß David Blon-
dellus, welcher contra Chiffletium, mit grossem
und gnädigstem Belieben der Königlichen Majestät
in Frankreich geschrieben / und dessen absonderli-
chen Ruhm erhalten (vid. Privileg. Reg. im-
pressor.) in Præfatione assertionis Genealogiæ
Francicæ (welcher Tractat in anno 1654. und also
sechs ganzer Jahr nach dem Westphälischen Frie-
den-Schluss heraus kommen) selbst bekennet / und
nach dem Er in jehgedachter Præfation sub titulo
Alsatia vindicata, gleich anfänglich das jenige
Summarisch begreift / was der Fron Franck-
reich durch den Westphälischen Frieden-Schluss im
Elßasß

Elſaß cedirt worden / hernach fortfahret / und er-
 weiset / quod Landgraviatus non fuerit totius
 Alſatiae , auch den Episcopatum Argentin-
 ſem von Alſatia Francica ganz deutlich abſondert /
 zumahlen einen Unterscheid macht / inter jus in
 Alſatiam & in Alſatia: in Genealogia Franci-
 ca pleniori aſſertione pag. 375. ſcripſerat enim
 Chiffletius : N. uxor Ludovici Comitis Oet-
 tingeniſis , (Landgravii Alſatiae) qui jus quod
 in Alſatiam habuit , Eccleſiae Argentinſi
 vendidit : reſpondet Blondellus : Uxori Lu-
 dovici Oettingeniſis in Alſatia jus eſſe potuit,
 non in Alſatiam.

Um allermeiſten aber iſt dieſes von der Stadt
 Straßburg und ihren appertinentien wahr / daß
 Sie unter die Land-Gravſchaft Elſaß niemahlen /
 und noch viel weniger zu Zeiten deß Weſphälischen
 Frieden-Schluffes gehöret / einſolgiß ihre Land-
 ſchaften mit keinem Schein Rechtens / under die
 dahero angemachte Souveraineté können referirt
 werden / geliebter Kürke halben anjeko allein auff
 Bernhard Herzogs Elſäſſiſche Chronick / lib. 5.
 pag. 8. und Wimpfeling. Catalogum Episc. Ar-
 gent.

gent. pag. 89. an welchen beeden Orthen von Kauff
und Verkaufung der Land Graffschafft Elfaß unter
Carolo IV. da die Statt Straßburg ohnwidere
sprechlich eine freye und ohnmittelbahre Reichs
Statt gewesen / gehandelt wird / bezogen.

Hierzu kompt noch die bisherige Praxis und
Observanz / in dem ja die Cron Frankreich die
Statt Straßburg nicht allein vor eine freye ohnmit
telbahre Republique bis auff diese Stund er
kant / sondern auch dero von Zeiten zu Zeiten im
Elfaß sich befundene hohe Ministri, welche das je
nige was dem König in Frankreich durch den West
phälischen Frieden / Schluß eigentlich cedirt wor
den / in deme Sie es von denen Königlichen Fran
kösischen Plenipotentiariis, so denen Friedens
Tractaten zu Münster beygewohnt / ohne allen
Zweiffel selbstern vernommen / wohl gewußt und ver
standen haben; Dannoeh denen Straßburgischen
Underthanen under dem Schein der Souveraineté,
niemahlen das geringste bis an den Niemägischen
Frieden / Schluß (allein was under währendem
Krieg / davon jeko keine Frag / geschehen ist / aufge
nommen /) zugemuthet haben.

In

Zu dem Niemägischen Frieden, Schluß ist nun ferner der Westphälische allerdings und mit bloßer Ausnahm dessen / was in jenem absonderlich geändert / oder von Neuem statuiret zu befinden / confirmirt und bestättiget / mithin auch der Statt Straßburg halben alles in dem Stand / wie es vorhin gewesen / gelassen worden. Wobey doch dieses absonderlich zu errinieren / nicht auffer acht zu lassen / daß Ihre Königliche Majestät in Frankreich / nach dem Sie sich in dem zu Niemägen den 17. Julij 1679. auffgerichteten Friedens, Executions-Recess, art. 2. darzu verbündlich gemacht / daß Sie von allen den jenigen Drthen / welche Ihre weder in Crafft des Westphälischen noch Niemägischen Frieden, Schlusses zugehörig seyen / Dero Völcker vor dem 10. Augusti abführen wolten / solches auch bey der Statt Straßburg Nemptern in specie zu Barr und Waslenheim würcklich vollzogen haben : welches aber Zweifels ohn nicht geschehen wäre / wann die Souveraineté statt gehabt / und ein und anderen Drths dagegen hätte allegirt werden können.

B iij

Dahero

Dahero und weilten endlich Ihre Königliche
 Majestät in Franckreich / der Statt Straßburg so
 wohl schriftlich / als durch Ihren gewesenen Königs-
 lichen Residenten Herrn Frischmann nunmehr
 seeligen / die gnädigste Versicherung mündlich thun
 lassen / daß alles in dem Stand / wie es vor dem letz-
 ten Krieg gewesen / wider gesetzt werden solle : All-
 so gelebt man an seithen E. E. Raths der zuver-
 sichtlichichen Hoffnung / es werde Ihre Königliche
 Majestät der Statt Straßburg bey so gestalten
 Umständen der ferneren claren Disposition des
 Münsterischen / durch den letzteren Niemägischen
 confirmirten Frieden. Schlusses genießen lassen/
 welche in folgendem §. enthalten : ut autem pro-
 visum sit, ne posthac in Statu Politico contro-
 versia suboriantur, omnes & singuli Electores,
 Principes & Status Imperii Romani, in anti-
 quis suis juribus & prærogativis, libertate, pri-
 vilegiis, libero juris Territorialis, tam in Ec-
 clesiasticis, quam Politicis exercitio, ditioni-
 bus, regalibus, horumque omnium possessione,
 vigore hujus transactionis ita stabiliti fir-
 matique sunt, ut à nullo unquam sub
 quo-

quocun-
 rel del
 Zantse
 baret n
 Stand
 und jed
 siben
 Vors
 in Ge
 Übung
 ten Po
 und ve
 nem
 lich r
 them
 Drifa

quocunque prætextu de facto turbari possint
 vel debeant. Das ist : wie es hiebevör ins
 Teutsche übergesezt worden : Damit aber fürge-
 barwet werde / daß nicht hinführo im Weltlichen
 Stand Strittigkeiten entständen / so sollen alle
 und jede Gbur / Fürsten und Stände des Römi-
 schen Reichs in ihren ubralten Gerechtigkeiten /
 Vorzügen / Libertäten / Privilegien / und freyer
 in Geist und Weltlichen Sachen Lands / Obrikeit /
 Ubungen / Herrschafften / Regalien und deren al-
 ten Possession , Vermög dieses Vertrags also fest
 und versichert sein / daß sie derenthalben von kei-
 nem / under waserley Schein es sein möge / thät-
 lich turbirt werden sollen / noch mögen : und sol-
 chem allem Zufolg das Conseil Souverain zu
 Brisach offtgemeltes Arrest , so viel der Statt
 Straßburg Aempter und Dorffschaff-
 ten betrifft / wieder cassiren
 und auffheben.



